

Satzung

Rhein-Ruhr- Bildungsverein e.V.

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen Rhein-Ruhr Bildungsverein. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Duisburg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Rhein-Ruhr-Bildungsverein e.V. mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
- die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
- die finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung von bedürftigen Personen (z.B. Flüchtlingen - § 53 AO)

§ 3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung von Lern-, Förder- und Aufbaukursen für Schüler, Studenten und Mitbürger zur Vermittlung der deutschen Sprache
- Durchführung von Gesprächskreisen und Vorträge für Personen unterschiedlicher Geschlechter oder Religionen zur Integration
- Kurse zur Durchführung der Integration von Flüchtlingen (z.B. Sprachkurse, Integration in das tägliche Leben)
- Einführung von künstlerischen und musikalischen Kursen und

Programmen für Schüler, Studenten und Mitbürger.

- Unterstützung der EDV-Kenntnisse durch Schulungsmaßnahmen
- Sportangebote in Sporthallen, Schwimmhallen und Sportplätze sowie einmalige und wiederkehrende Aktivitäten, (z.B. Schwimmkurse und gemeinsames Sport treiben).
- Unterstützung von Bedürftigen (z.B. Flüchtlinge) und Unterstützung im Alltag (z.B. Wohnungssuche, Umfang im täglichen Leben, Behördengänge)

§ 4

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 6

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale geleistet werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 7

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person (unabhängig ihrer Nationalität) werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Vereinssatzung.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu sein.

4. Der Abgelehnte hat das Recht sich an die Mitgliederversammlung zu wenden.
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf das Ende eines Jahres mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen kann,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Vierteljahr in Rückstand geraten ist.
 - b) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - c) Bei grober Verletzung oder Beschädigung des vereinseigenen Vermögens.
8. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Hauptversammlung zu.
9. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 8

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10

Jedes zweite Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Die Erstattung des Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichtes
- b) Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Verschiedenes

Die Hauptversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt ist, wer bis zum Ablauf des Monats vor der Hauptversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Ferner ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn 40% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 11

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist offen. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann die Wahl auch geheim durchgeführt werden. Der Vorstand insgesamt bzw. einzelne seiner Mitglieder können jeder Zeit durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer/Sekretär, dem Kassierer sowie einem „Beisitzer“.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind immer jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen. Für einzelne Geschäfte kann ein Vorstandsmitglied vom Vorstand bevollmächtigt werden.

§ 12

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheiden in der 2. Sitzung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder über die Auflösung.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verband engagierte Zivilgesellschaft NRW e.V., Stephanstr. 3, 40599 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.